

# Stadt Gütersloh

Denkmalbereichssatzung für die Englische Siedlung  
Satzungstext mit Erläuterungen



**Stadt Gütersloh**

Denkmalbereichssatzung für die Englische Siedlung  
Satzungstext mit Erläuterungen

**Auftraggeberin**

Stadt Gütersloh

**Bearbeitung**

Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH  
Hörder Burgstraße 11  
44263 Dortmund  
[www.pesch-partner.de](http://www.pesch-partner.de)

in Zusammenarbeit mit der  
Stadt Gütersloh



März 2023

# Inhalt

<b>Anlass</b>   Warum eine Denkmalbereichssatzung für die Englische Siedlung?	<b>04</b>
<b>Die Grundlage</b>   Auszüge aus dem Gutachten des LWL zur Unterschutzstellung	<b>05</b>
<b>Begriffe</b>   Denkmal und Denkmalbereich	<b>11</b>
<b>Die Denkmalbereichssatzung</b>	<b>12</b>
Vorbemerkung: Ziele und Aufgaben einer Denkmalbereichssatzung	12
<b>Satzungstext</b>	<b>12</b>
Präambel	
§ 1   Anordnung der Unterschutzstellung	
§ 2   Räumlicher Geltungsbereich	
§ 3   Sachlicher Geltungsbereich und Schutzgegenstand	
§ 4   Begründung	
§ 5   Erlaubnispflichtige Maßnahmen	
§ 6   Ordnungswidrigkeiten	
§ 7   Inkrafttreten	
<b>Der Geltungsbereich</b>	<b>16</b>

## Anlass | Warum eine Denkmalschutzsatzung für die Englische Siedlung?

Die Siedlung „Englische Straße“ liegt südöstlich der Gütersloher Innenstadt und umfasst insgesamt 45 ehemalige Offizierswohnhäuser entlang der Englischen, Schottischen, Bernhard- und der Waliser Straße. Die Gebäude wurden in den 1950er Jahren in zwei Bauphasen errichtet und anschließend von Offizieren der britischen Streitkräfte sowie deren Angehörigen bezogen. Die aktuell zur Unterbringung von geflüchteten ukrainischen und syrischen Staatsangehörigen genutzten Häuser befinden sich derzeit im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die die Grundstücke kurz- bis mittelfristig an private Eigentümer veräußern will.

Trotz einzelner Erneuerungen – etwa der Straßenoberfläche oder von Türen, Fenstern und Dacheindeckungen – handelt es sich um eine authentisch überlieferte Siedlung der britischen Besatzungszeit. Damit deren historisch wertvolles Erscheinungsbild erhalten bleibt, soll sich die zivile Nachnutzung der Wohngebäude im Wesentlichen am vorhandenen Siedlungsbild und Gebäudebestand orientieren. Eine bauliche Nachverdichtung oder sonstige Intensivierung der Nutzungen ist nicht gewünscht.

Zur Steuerung der weiteren Nutzung sowie der zu erwartenden baulichen und gestalterischen Veränderungswünsche potenzieller neuer Eigentümer wird deshalb aktuell der Bebauungsplan Nr. 290 „Englische Siedlung“ aufgestellt.

Durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – wurde zudem im Auftrag der Bezirksregierung die Denkmalwürdigkeit der Siedlung fachlich geprüft<sup>1</sup>. Im Ergebnis dieser fachlichen Überprüfung handelt es sich bei dem Objekt um einen Denkmalschutzbereich gemäß § 2 Abs. 3 DSchG NRW. Die Gebäude Englische Straße 1 und 8

<sup>1</sup> Unterschutzstellungsverfahren zu einem Denkmalschutzbereich und 2 Baudenkmalern nach DSchG NRW, 18.11.21

werden zusätzlich als Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW eingeschätzt.

Demnach ist die Siedlung „Englische Straße“ aufgrund ihres sehr guten Erhaltungszustandes und ihrer einheitlichen Überlieferung geeignet für die Ausweisung eines Denkmalschutzbereichs. Zudem besteht an der Erhaltung und Nutzung der Siedlung ein öffentliches Interesse.

*Straßen- und Platzraum an der Schottischen Straße*



# Die Grundlage | Auszüge aus dem Gutachten des LWL zur Unterschutzstellung<sup>2</sup>

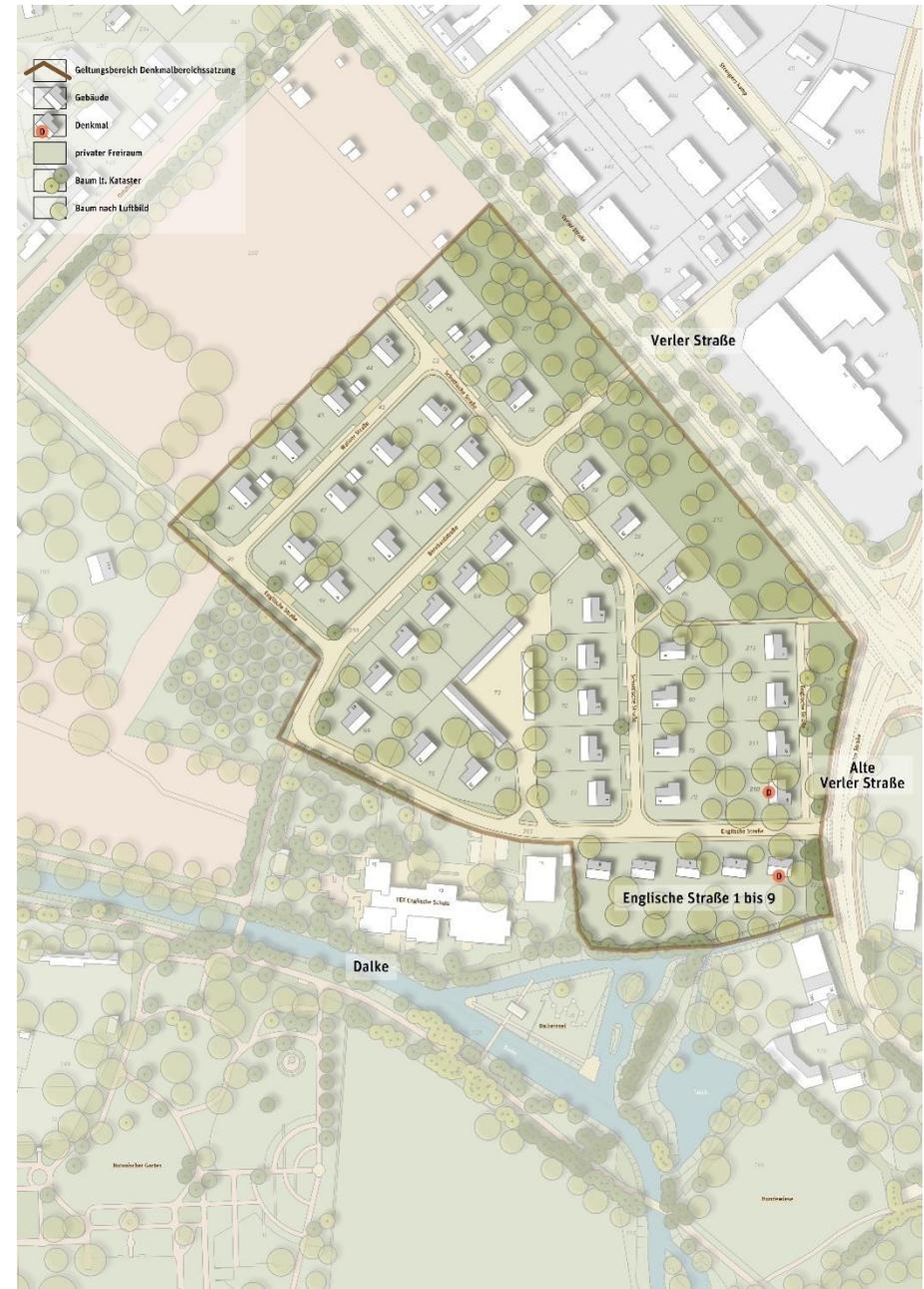
## Die Siedlung

Zwischen der Verler Straße, der Alten Verler Straße und dem Flüsschen Dalke erstreckt sich auf einer etwa vier Hektar großen Fläche eine Siedlung mit 45 Einzelwohnhäusern – die „Englische Siedlung“. Die HAUPTerschließung der Siedlung erfolgte ursprünglich von Norden über die Bernhardstraße, die von der Verler Straße abzweigte.

Alle Häuser sind straßenbegleitend, mal trauf-, mal giebelständig, ausgerichtet. Bis auf die Häuser Englische Straße 1, 3, 5, 7 und 9, die 1953 nach dem Typenplan IV gebaut wurden, sind alle anderen Häuser ab 1951 nach dem Typenplan V errichtet worden. Allein die Lage der Häuser auf der Parzelle wechselt in den verschiedenen Straßen, bleibt aber in jeder Straße gleich.

Die Häuser liegen etwas erhöht von der Straße abgerückt, so dass eine leicht zum Haus ansteigende Freifläche zwischen Straßenraum und Haus besteht. Die zwar an Fluchten orientierte, aber lockere Verteilung der Häuser trägt zu einem großzügigen Gesamteindruck bei.

<sup>2</sup> Die Auszüge aus dem Gutachten beinhalten vorwiegend den „Teil V. Beschreibung“. Neben Kürzungen und kleineren inhaltlichen Korrekturen wurden dabei sprachliche und orthografische Anpassungen vorgenommen.



## Die Gebäude

**Typ V.** Über einem L-förmigen Grundriss erhebt sich der zweigeschossige Putzbau mit pfannengedektem Satteldach, das über den aus der Eingangsfront vorstehenden Küchen-/Treppenhaustrakt angeschleppt wird. Das verhältnismäßig flach geneigte Dach kragt in Traufe und Ortgang nur leicht über den Hauskasten vor. Der Baukörper steht auf leicht erhöhtem Sockel. Während der rechte Teil der Eingangsfront klar in zwei Geschosse geteilt ist, weist der linke aufgrund der Anschleppung nur 1½ Geschosse auf.

Das Erdgeschoss wird durch die einflügelige Haustür und die ebenfalls einflügelige Tür zur Küche bestimmt. Beide werden jeweils von einem hoch ansetzenden, kleinen quadratischen Fenster begleitet. Oberhalb des Eingangs sind drei gleich große, quadratische Fenster angeordnet. Zwei weitere Fenster befinden sich im Winkel neben der Eingangstür und dienen zur Belichtung des Treppenhauses. Über der Haustür, im Winkel zum Vorbau ist ein flaches Vordach eingehängt. Auch das hebt ihn als Haupteingang gegenüber dem Kucheneingang ab.

Die Gartenseite hingegen weist eine glatte, zweigeschossige, dreiachsige, leicht unregelmäßige Lochfassade auf.

Die meisten Fenster sind leicht hochrechteckig, nur das große Wohnzimmerfenster hat ein liegendes Rechteckformat. Die etwas kleineren Fenster auf der Eingangsseite, im Treppenhaus, in der Küche sowie die ganz kleinen Fenster in der Toilette und der Küche sind quadratisch. Sämtliche Fenster sitzen bündig in der Fläche. Im Putz ist eine schmale Fensterfasche abgesetzt, die die Öffnungen betont.

*Bernhardstraße 1 als Beispiel für den Gebäudetyp V*



**Typ IV.** In einem zweiten Bauabschnitt wurden fünf weitere Häuser gebaut. Sie liegen auf einem längsrechteckigen Grundstück zwischen Englischer Straße und dem Flüsschen Dalke. Sie sind sägezahnartig versetzt, weit von der Straße abgerückt, aber straßenbegleitend errichtet.

Über einem rechteckigen Grundriss, auf leicht erhöhtem Kellersockel, erhebt sich das Haus über zwei Geschosse und schließt über einem Drempel mit einem flach geneigten Satteldach ab, das auf der Straßenseite mittig eine Gaube aufweist. Die breit gelagerte Traufseite bildet die Straßenfront.

Der Eingang ist nach rechts versetzt und von drei quadratischen, hoch ange-setzten Fenster auf der linken Seite begleitet. Im Obergeschoss befinden sich drei weitere Fenster derselben Größe.

Die Haustür wird durch eine scharrierte Putzfasche und ein vorkragendes, leicht gebogenes Vordach betont, dessen wellenartiger Abschluss an die „ver-spielte“ Nierentisch-Ästhetik der 1950er Jahre erinnert.

Insgesamt wirkt die Fassade mit den relativ kleinen Lochfenstern verschlossen, im Gegensatz zur rückwärtigen Gartenfassade, die sich mit wesentlich größe-ren Fensterformaten zum Garten hin öffnet. Neben dem Küchenausgang führt eine Freitreppe in den Keller.

Die Fenster sind alle bündig in der Fläche sitzend und mit einer kleinen Putzfa-sche von der Wand abgesetzt.

*Englische Straße 5 als Beispiel für den Gebäudetyp IV*



## Veränderungen

Die Veränderungen gelten für alle Häuser der Siedlung. Im Äußeren der Häuser wurden die Verschleißteile wie Dachhaut, Fenster und Türen ausgetauscht. Dabei wurde der Dachaufbau durch die Isolierung erhöht und der Überstand an der Traufe und am Ortgang vergrößert.

Die Fenster wurden ausgetauscht, dabei wurden so breite Kunststoffrahmen verwendet, dass die Glasflächen stark reduziert sind. Die Haustürblätter wurden durch gefelderte Kunststofftüren ersetzt. Die Klappläden von Haustyp V, die bis auf die Küchen- und Treppenhausfenster sämtliche Fenster des Erdgeschosses einrahmten, wurden entfernt. Der Putz wurde überstrichen.

In den Freiflächen wurden teilweise die Bodenbeläge ausgetauscht. Auf dem Garagenhof wurden die (nordöstliche) Garagenreihe hinzugefügt sowie bei den Häusern in der Waliser Straße jeweils zwischen zwei Häuser Doppelgaragen gestellt.

Schließlich wurde die Zufahrt zur Siedlung von der Verler Straße über die Bernhardstraße geschlossen und die Zufahrt über die Alte Verler Straße auf die Englische Straße umgeleitet.



*Ersetzte Fenster und Türen (oben)  
Später hinzugefügte Doppelgaragen (unten)*

## Freiraum

**Siedlungsstruktur.** Zentral gelegen zwischen Stadtzentrum und Kaserne entstand die Siedlung auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Lage östlich des ab 1908 entstandenen Gütersloher Stadtparks und nördlich des ab 1912 angelegten Botanischen Gartens mag ein weiteres Kriterium für die Standortwahl der neuen Siedlung gewesen sein. Die Siedlung ist fußläufig mit der Parkanlage verbunden.

Bis heute grenzt die Siedlung nicht unmittelbar an bestehende Baugebiete an und hat sich die Alleinlage bewahrt.

Zu umgebenden Hauptverkehrsstraßen sind genügend große Abstände gewahrt. Zur im Nordosten verlaufenden Verler Straße wurde ein etwa 50 Meter breiter Waldstreifen aufgeforstet, der sowohl Sicht- als auch Immissionsschutzfunktionen übernimmt.

**Bepflanzung.** Ein bauzeitliches Bepflanzungskonzept ist nicht bekannt, doch lässt sich erkennen, dass offensichtlich bestimmte Gestaltungsabsichten bestanden.

Es wurden ausschließlich heimische Bäume und Ziersträucher verwendet. In der Vorgartenzone entlang der Englischen, der Schottischen und der Bernhardstraße wurden straßenbegleitend und in unregelmäßigen Abständen Bäume gepflanzt, wobei aber darauf geachtet wurde, den Charakter einer formalen Reihenpflanzung oder einer Allee zu vermeiden. Vielmehr sorgte die Mischung unterschiedlicher Baumarten und die unregelmäßige Anordnung der Gehölze auf den intensiv gemähten Rasenflächen der Vorgartenzone dafür, einen gepflegten, parkartigen Eindruck hervorzurufen und ein offenes und großzügiges Siedlungsbild zu schaffen.

*Fußweg vom nahen Stadtpark in die Siedlung (oben)  
Waldstreifen als Abstand zur Verler Straße (unten)*



**Private Freiflächen.** Die Häuser auf den Grundstücken sind abgerückt von der Straße so platziert worden, dass große Vorgärten entstehen.

Das Gelände der Siedlung ist sanft modelliert worden, so dass viele der Häuser einschließlich der Terrassen im Vergleich zum Niveau der umliegenden Straßen geringfügig höher liegen. Dadurch weisen die Vorgartenzonen und das an die Terrassen anschließende Gartengelände ein leichtes Gefälle auf. Niederschlagswasser wird so von den Häusern ferngehalten.

**Bepflanzung.** Zu benachbarten und hinterliegenden Grundstücken erfolgte eine Bepflanzung mit Bäumen auf den Grundstücksgrenzen, die dann auf den jeweiligen Grundstücken durch Sträucher bedarfsweise ergänzt wurden, um Sichtschutz zu schaffen.



*Bernhardstraße: parkartiger Eindruck auch durch fehlende Einfriedungen (oben)  
Für die Siedlung untypische Einfriedung durch Stabmattenzaun (unten)*

## Begriffe | Denkmal und Denkmalbereich<sup>3</sup>

„**Denkmäler** sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“ (§ 2 DSchG (1))

„**Baudenkmäler** sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.“ (§ 2 DSchG (2))

„**Denkmalbereiche** sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“ (§ 2 DSchG (3))

*Einzeldenkmal Englische Straße 1 (oben)  
Straßenraum Bernhardstraße als Teil des Denkmalbereichs (unten)*

<sup>3</sup> § 2 DSchG – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmal-  
schutzgesetz - DSchG) – Begriffsbestimmungen



# Die Denkmalsbereichssatzung

## Vorbemerkung: Ziele und Aufgaben einer Denkmalsbereichssatzung

Neben einem Bebauungsplan, wie er derzeit auch für die Englische Siedlung aufgestellt wird, bieten auch andere Satzungen die Möglichkeit zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung. Zu den Instrumentarien gehören neben Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen die Denkmalsbereichssatzungen nach § 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Mit einer Denkmalsbereichssatzung werden Denkmalsbereiche unter Schutz gestellt und unterliegen somit den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§ 10 DSchG (1)). Dazu gehört auch, dass innerhalb dieses Gebietes Maßnahmen erlaubnispflichtig sind: etwa die Beseitigung und die Veränderung oder die Nutzungsänderung.

Die Erlaubnis ist bei der Unteren Denkmalbehörde – also der Gemeinde – einzuholen (§ 20 DSchG (1)).

## Satzungstext

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 13. April 2022 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gütersloh am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Die Siedlung „Englische Straße“ entstand in den 1950er Jahren in zwei Bauphasen und wurde anschließend von Offizieren der britischen Streitkräfte sowie deren Angehörigen bezogen. Die Gebäude befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die kurz- bis mittelfristig eine Veräußerung der Grundstücke an private Eigentümer anstrebt.

Trotz einzelner Erneuerungen und Veränderungen handelt es sich um eine authentisch überlieferte Siedlung der britischen Besatzungszeit. Damit deren historisch wertvolles Erscheinungsbild erhalten bleibt, soll sich die zivile Nachnutzung der Wohngebäude im Wesentlichen am vorhandenen Siedlungsbild und Gebäudebestand orientieren. Eine bauliche Nachverdichtung oder sonstige Intensivierung der Nutzungen ist nicht gewünscht.

Ziel dieser Denkmalsbereichssatzung ist es, das Erscheinungsbild der „Englischen Siedlung“ und ihre prägenden Elemente zu schützen und zu bewahren. Deshalb werden an die baulichen Anlagen und Freiflächen, nicht nur an die eingetragenen Baudenkmäler, besondere Anforderungen nach DSchG gestellt.

## § 1 | Anordnung der Unterschutzstellung

Das im beigefügten Lageplan (Anlage 1) ausgewiesene Gebiet „Englische Siedlung“ in Gütersloh wird als Denkmalbereich gem. § 5 DSchG NRW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

## § 2 | Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst die Straßenzüge Englische Straße, Schottische Straße, Bernhardstraße und Waliser Straße und beinhaltet die Flurstücke 40 bis 56, 58 bis 60, 62 bis 64, 66 bis 81, 86, 95, 200, 201, 210 bis 216, 222 und 251.

Die Grenze des Denkmalbereichs ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Im Denkmalbereich befinden sich die einzelnen Baudenkmäler Englische Straße 1 und Englische Straße 8.

## § 3 | Sachlicher Geltungsbereich und Schutzgegenstand

Geschützt ist das historische Erscheinungsbild der „Englischen Siedlung“.

Die Schutzgegenstände sind der Siedlungsgrundriss, die Siedlungsräume und die räumliche Gliederung, das Straßennetz, Sichtbeziehungen und das Erscheinungsbild der straßenbegleitenden Bauten der Englischen Straße, der Schottische Straße, der Bernhardstraße und der Waliser Straße, die Freiräume zwischen den Häusern und der Freiraum entlang der Verler und der Alten Verler Straße.

Nicht zum Denkmalbereich gehören die später hinzugefügten Einzelgaragen und die östliche Garagenreihe im Garagenhof.

Der geschützte Siedlungsgrundriss ist in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan dargestellt.

Ergänzende Beschreibungen der Schutzgegenstände sind in dem Gutachten zum „Unterschutzstellungsverfahren zu einem Denkmalbereich und 2 Baudenkmalern nach DSchG NRW“ des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 18. 11. 2021 (Anlage 2) und in der Fotodokumentation (Anlage 3) aufgeführt.

Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 4 | Begründung <sup>4</sup>

Die Siedlung Englische Straße ist aufgrund ihres sehr guten Erhaltungszustandes und ihrer einheitlichen Überlieferung geeignet, als ein Denkmalbereich in Sinne von § 5 (1) DSchG NRW ausgewiesen zu werden. An der Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse. Jeweils ein Haus der gebauten Typen V und Typ IV (Englische Straße 1 und 8) sind Baudenkmäler im Sinne des § 2 (1) DSchG NRW.

Die Siedlung „Englische Straße“ ist **bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier u. a. für die Stadtgeschichte Güterslohs.**

- Unmittelbar nachdem die britische Armee Gütersloh befreit hatte, beschlagnahmte sie 640 Privathäuser, um u. a. ihre Offiziere unterzubringen. Die letzten Gebäude wurden erst 1956 zurückgegeben. Mit

---

<sup>4</sup> nach: Unterschutzstellungsverfahren zu einem Denkmalbereich und 2 Baudenkmalern nach DSchG NRW, 18.11.21

eigenen Bauprogrammen wurde auch in Gütersloh versucht, die Wohnungsnot der eigenen Bevölkerung zu lindern, indem für die britischen Offiziere Siedlungen angelegt wurden, so dass die beschlagnahmten Häuser freigezogen werden konnten. Die Wohnorte sollten in der Nähe der Kasernen entstehen, die auch in Gütersloh außerhalb des Stadtkerns gebaut worden waren. Deswegen bot sich der bis dahin noch ländlich geprägte Stadtrand von Gütersloh für den Bau einer Siedlung an.

- Auch, wenn nicht von den Briten gebaut, sollten die Siedlungen ein bestimmtes Anforderungsprofil erfüllen: Wohnungsgröße, Ausstattung, Geschosszahl, Bebauungsdichte, zugelassene Baustoffe und Art der Bauausführung waren weitgehend festgelegt. Ausstattung und handwerkliche Ausführung entsprachen einem gehobenen Standard. All das ist heute noch an der Siedlung „Englische Straße“ in Gütersloh zu erkennen, insbesondere, wenn man sie mit dem übrigen Wohnungsbau im Nachkriegsdeutschland vergleicht.
- Bis heute lassen sich die besonderen Lebensbedingungen britischer Offiziere in diesem Fall in Gütersloh während der 1950er und folgender Jahre ablesen. Auch hier bestimmte die Anwesenheit der britischen Armee ganz wesentlich das Leben und das Stadtbild der Stadt.
- Die beiden als Baudenkmal ausgewiesenen Gebäude tragen dazu bei, dass nicht nur die äußere Struktur und das Gesamtbild der Siedlung festgehalten wird, sondern dass auch das Leben und Wirtschaften der Bewohner beispielhaft dokumentiert wird.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen **wissenschaftliche, hier bauhistorische Gründe** vor.

- Die Besonderheit der Häuser besteht in der konsequenten Verwendung zweigeschossiger Wohnhäuser, die als schlichte, kubische Putzbauten mit flachen, z. T. asymmetrischen Satteldächern mit geringem Dachüberstand und bündig in der Fläche liegenden Fenstern ausgeführt sind. Waren Geschosszahl, Raumprogramm, Baumaterialien und Abstandsflächen weitgehend von den britischen Behörden vorgegeben, so lag die planerische und gestalterische Umsetzung dieser Vorgaben in Händen deutscher Architekten und Handwerker. Sie entwarfen schlichte, im Inneren wie im Äußeren der Nachkriegsmoderne verpflichtete Wohnhäuser für die Offiziere der britischen Truppen, die sich programmatisch von den Gestaltungsprinzipien der Heimatschutzarchitektur, die einen Großteil des Baugeschehens bis weit in die 1950er Jahre in Westfalen bestimmte, absetzten.
- Dabei weisen die Häuser mit ihrer wandfesten Ausstattung eine hohe Qualität der handwerklichen Ausführung auf. Bauten der Nachkriegsmoderne waren zu Beginn der 1950er Jahre in Westfalen selten. Die Wohnhäuser in der Siedlung „Englische Straße“ gehören zu den frühen und seltenen Beispielen moderner Wohnhausarchitektur in Gütersloh und der Region und besitzen somit einen hohen Zeugniswert für die Wohnhausarchitektur und -ausstattung der Nachkriegszeit in Gütersloh.

Weiterhin liegen für die Erhaltung und Nutzung **städtebauliche Gründe** vor.

- Das städtebauliche Leitbild der Siedlung folgt den Prinzipien der modernen Gartenstadt. Grundlegend war die lockere, offene Bauweise mit großen Gartengrundstücken, die versetzte Anordnung der Gebäude und der Verzicht auf ein orthogonales Straßennetz zugunsten einer geschwungenen Wegeführung. Diese Art von Siedlung war richtungsweisend für die weitere Entwicklung dieser Bauaufgaben in den 1950er Jahren.
- Auffällig dabei ist auch der zentrale Garagenhof, der zumindest in der Konzeption den parkenden Verkehr konzentrieren und aus der Siedlung fernhalten sollte – auch wenn dieses Konzept später „aufgeweicht“ wurde.

## § 5 | Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen gemäß § 9 DSchG NRW alle Maßnahmen, die das Erscheinungsbild der Siedlung berühren, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer

- (1) bauliche Anlagen (auch wenn sie keine Denkmäler sind), die Grün- und Freiflächen sowie die ortsbildprägende Baumbepflanzung beseitigen, verändern, an einen anderen Ort bringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- (2) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen (auch wenn sie keine Denkmäler sind) Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.

## § 6 | Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die gemäß § 5 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 41 DSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

## § 7 | Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Der Geltungsbereich

-  Geltungsbereich Denkmalschutzsatzung
-  Gebäude
-  geschützter Siedlungsgrundriss
-  Denkmal
-  geschützter öffentlicher Freiraum
-  geschützter privater Freiraum
-  geschütztes Straßennetz



Anlage 1: Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung und Schutzgegenstände



